

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neidling  
am Dienstag, den 18. Oktober 2016 im Sitzungssaal  
des Gemeindeamtes Neidling

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 21:05 Uhr

Die Einladung erfolgte per Email am 12. Oktober 2016.

## Anwesende:

Bürgermeister:	Schrattenholzer Karl	ÖVP
Vizebürgermeister:	Engelhart Karl, Dipl.-HLFL-Ing.	ÖVP
gf Gemeinderäte:	<del>Parsch Gabriele</del>	<del>ÖVP</del>
	Pruckner Edith	ÖVP
	Hromecek Maria	SPÖ
	Slansky Thomas	SPÖ
Gemeinderäte	Engelhart Franz	ÖVP
	Kern Jürgen	ÖVP
	Klammer Stefan	ÖVP
	Mayer Steven	ÖVP
	Petschko Johannes, Ing.	ÖVP
	Sonnleithner Jochen	ÖVP
	Stockinger Matthias, Ing	ÖVP
	Bernhard Werner	SPÖ
	Klammer Brigitte	SPÖ
	Klammer Friedrich	SPÖ
	Walter Manfred	SPÖ
	Mosgöller Albert, Mag.	FPÖ
	<del>Hössinger Josef</del>	<del>FPÖ</del>

## Entschuldigt abwesend:

Karl Engelhart, Parsch Gabriele (beide ÖVP), Hössinger Josef (FPÖ)

## Nicht entschuldigt abwesend:

-

## Anwesend waren außerdem:

-

**Vorsitzender:** Bgm. Karl Schrattenholzer

**Schriftführer:** Thomas Tiefenbacher, MSc

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

## T A G E S O R D N U N G :

### Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 23. Juni 2016
- Punkt 2: Ergänzungswahl Schul- und Familienausschuss
- Punkt 3: Ergänzungswahl Umweltausschuss
- Punkt 4: Bericht des Prüfungsausschusses
- Punkt 5: Bericht des Schul- und Familienausschusses
- Punkt 6: Bericht des Bau-, Kanal- und Wasserleitungsausschusses
- Punkt 7: Vertrag Benützung Öffentliches Wassergut
- Punkt 8: Auftragsvergabe ABA, WVA und LWL-Verlegung
- Punkt 9: Heizkostenzuschuss
- Punkt 10: Grundsatzbeschluss Nahversorger
- Punkt 11: EDV-Infrastruktur
- Punkt 12: Ankauf Laptops für Volksschule, Kindergarten und Gemeindeamt
- Punkt 13: Verlängerung Bausperre (Dringlichkeitsantrag)*

### Nicht öffentlicher Teil

- Punkt 14: Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt Bgm. Karl Schrattenholzer mit, dass vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde (als Beilage 1 dem Protokoll angeschlossen).

Beantragt wird die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung:

1. Dringlichkeitsantrag:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Verlängerung Bausperre“

Antragsteller: Bgm. Karl Schrattenholzer

Der Antrag (Beilage 1) wird vom Schriftführer verlesen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Tagesordnungspunkt wird im öffentlichen Teil als Punkt 13 behandelt, die nachfolgenden Punkte werden entsprechend nachgereiht

### **1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 23. Juni 2016**

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 23. Juni 2016 wurde kein Einwand erhoben; dieses gilt somit als genehmigt.

### **2) Ergänzungswahl in den Schul- und Familienausschuss**

Sabine Dirnecker hat mit Wirksamkeit 30. Juni 2016 ihren Rücktritt als Gemeinderätin bekannt gegeben. Da sie auch Mitglied im Schul- und Familienausschuss war, ist für die dort freigewordene Stelle eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Von der für die freigewordene Stelle im Schul- und Familienausschuss anspruchsberechtigten Wahlpartei FPÖ wurde ein Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl in den Schul- und Familienausschuss eingebracht und geprüft. Dieser lautet auf Mag. Albert Mosgöller.

Die Ergänzungswahl in den Schul- und Familienausschuss wird entsprechend den Bestimmungen des § 115 NÖ GO 1973 durchgeführt und es wird Mag. Albert Mosgöller zum Mitglied des Schul- und Familienausschusses gewählt (siehe auch die als Beilage 2 angeschlossene Niederschrift).

### **3) Ergänzungswahl in den Umweltausschuss**

Da Sabine Dirnecker auch Mitglied im Umweltausschuss war, ist für die dort freigewordene Stelle ebenfalls eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Von der für die freigewordene Stelle im Umweltausschuss anspruchsberechtigten Wahlpartei FPÖ wurde ein Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl in den Umweltausschuss eingebracht und geprüft. Dieser lautet auf Mag. Albert Mosgöller.

Die Ergänzungswahl in den Umweltausschuss wird entsprechend den Bestimmungen des § 115 NÖ GO 1973 durchgeführt und es wird Gabriele Parsch zum Mitglied des Umweltausschusses gewählt (siehe auch die als Beilage 2 angeschlossene Niederschrift).

### **4) Bericht des Prüfungsausschusses**

Die Vorsitzende Brigitte Klammer berichtet über Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28. Juli 2016.

### **5) Bericht des Schul- und Familienausschusses**

Die Vorsitzende gFGR Edith Pruckner berichtet über Sitzung des Schul- und Familienausschusses vom 26. September 2016.

### **6) Bericht des Bau-, Kanal- und Wasserleitungsausschusses**

Der Vorsitzende-Stv. Johannes Petschko berichtet über Sitzung des Bau-, Kanal- und Wasserleitungsausschusses vom 12. Oktober 2016.

### **7) Vertrag Benützung Öffentliches Wassergut**

Im Zusammenhang mit der Sanierung des Regenwasserkanals in der Friesingerstraße ist die Errichtung eines Auslaufbauwerks zur Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in den Goldeggerbach auf dem Grundstück 298, KG Afing, welches sich im Eigentum der Republik Österreich befindet, notwendig.

Um dieses Auslaufbauwerk errichten zu können ist der Abschluss eines Bestandsvertrages (Beilage 3) mit der Republik Österreich notwendig.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge dem Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der Republik Österreich (Beilage 3) über die Errichtung eines Auslaufbauwerks auf dem Grundstück 298, KG Afing, seine Zustimmung erteilen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **8) Auftragsvergabe ABA, WVA und LWL-Verlegung**

Für die notwendigen Arbeiten zur Sanierung der Regenwasserkanäle Afing und Neidling, der WVA Neidling und der LWL-Leerverrohrung Afing und Neidling wurde vom Ziviltechnikerbüro Henninger&Partner eine Ausschreibung durchgeführt und folgende Angebote eingeholt (Preise exkl. MwSt.):

Fa. Held&Francke	€ 284.312,97
Fa. Zehetner	€ 297.052,50
Fa. Strabag	€ 347.890,69
Fa. Hasenöhrl	€ 287.178,32
Fa. Leithäusl	€ 262.812,41
Fa. Porr	€ 316.317,16

Nachdem sich das Angebot der Fa. Leithäusl als das beste herausgestellt hat, lautet der Vergabevorschlag von Henninger&Partner auf die Fa. Leithäusl GmbH, 3504 Krems, mit einer Angebotssumme von € 262.812,41.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge entsprechend dem Vergabevorschlag der Fa. Henninger&Partner den Auftrag zur Regenwasserkanalsanierung Afing und Neidling, zur Sanierung der WVA-Neidling und zur Verlegung der LWL Leerverrohrung an die Fa. Leithäusl GmbH, 3504 Krems, zum Angebotspreis von € 262.812,41 (exkl. MwSt.) vergeben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Stimmen für den Antrag  
7 Stimmenthaltungen (SPÖ + FPÖ)

### **9) Heizkostenzuschuss**

Die Vorsitzende des Schul- und Familienausschusses teilt mit, dass – wie im Vorjahr - auch in der heurigen Heizperiode 2016/2017 ein Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 200,-- unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden soll. Für die Gewährung des

Zuschusses sollen die Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2016/2017 der NÖ Landesregierung, insbesondere die darin geregelten Einkommensgrenzen, herangezogen werden.

In der vorigen Heizperiode 2015/2016 haben 11 Personen den Heizkostenzuschuss in Anspruch genommen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge den Gemeinde-Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2016/2017 in der Höhe von € 200,- beschließen.

Für die Gewährung des Zuschusses sollen die Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2016/2017 der NÖ Landesregierung herangezogen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**10) Grundsatzbeschluss Nahversorger**

Vor der heutigen Gemeinderatssitzung fand eine Präsentation der Firma Kastner als Träger der Marke Nah&Frisch zum Thema Nahversorgung in der Marktgemeinde Neidling statt. Hierbei wurde ein Konzept vorgestellt, wie die Firma Kastner die Nahversorgung in Neidling in den Räumlichkeiten des derzeitigen Saales des Gasthauses Kaller sicherstellen will. Dazu ist es seitens der Marktgemeinde Neidling notwendig, eine Absichtserklärung abzugeben, mit der sich die Gemeinde verpflichtet, die Kosten für den Umbau und die Einrichtung des künftigen Geschäftes zu übernehmen. Diese Kosten werden zu 30% über die Nafes gefördert, ein weiteres Drittel wird in den nächsten Jahren als Miete vom künftigen Betreiber bezahlt. Die Marktgemeinde muss auch als Hauptmieter der Räumlichkeiten auftreten, welche dann an die Firma Kastner weitervermietet wird. Die Investitionskosten betragen rund € 270.000,-- (inkl. MwSt.)

**Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Absichtserklärung gegenüber der Firma Kastner abgeben, mit der sich die Gemeinde zur Tragung der Kosten der Adaptierung des Geschäftslokals, der Anschaffung der Ladeneinrichtung und der An- und Weitervermietung des Geschäftslokals an die Firma Kastner verpflichtet.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 Stimmen für den Antrag  
1 Stimmenthaltung (Brigitte Klammer)

**11) Anschaffung EDV-Infrastruktur**

Nachdem es im Zusammenhang mit der Computer-Virenverbreitung im 1. Halbjahr zwei Mal zu einem Totalausfall der EDV-Anlage gekommen ist, wurde vom IT-Betreuer der Gemeinde dringend die Anschaffung einer Firewall, entsprechender Software und eines externen Sicherungslaufwerks zur Reduktion weiterer Bedrohungen angeraten.

Um weitere Nachteile für die Gemeinde abzuwenden wurde eine Firewall der Marke Sophos SG115w mit entsprechender Software, eine Sicherungssoftware und ein externes Speichermedium (NAS) TS231 zum Preis von insgesamt € 4.819,20 angeschafft.

Die Verbuchung dieser im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgabe soll unter der Haushaltsstelle 1/010-042 „Amtsausstattung“ erfolgen. Die Bedeckung ist über den nicht veranschlagten Soll-Überschuss des Jahres 2015 gegeben.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge der Anschaffung der im Sachverhalt angeführten IT-Infrastruktur für das Gemeindeamt bei der Fa. Networxx zum Preis von € 4.819,20 die Zustimmung erteilen. Die Verbuchung dieser im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgabe soll unter der Haushaltsstelle 1/010-042 „Amtsausstattung“ erfolgen. Die Bedeckung ist über den nicht veranschlagten Soll-Überschuss des Jahres 2015 gegeben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**12) Ankauf Laptops für Volksschule, Kindergarten und Gemeindeamt**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Laptops in der Volksschule veraltet bzw. teilweise auch defekt sind. Weiters ist der Austausch des Computers im Kindergarten dringend notwendig und auch am Gemeindeamt wird ein Laptop benötigt.

Es wurden unterschiedliche Angebote eingeholt, wobei sich für den Kindergarten und das Gemeindeamt folgende Geräte von der Fa. Networxx angeboten haben:

Gemeindeamt:	E51-80 I5-6200U 2.3G 8GB	€ 636,-- (inkl. MwSt.)
Kindergarten:	E50-80 I3-5005U 1.7G 4GB	€ 440,-- (exkl. MwSt.)

Für die Volksschule sollen 3 Stück HP-Notebooks HP 250 SP G5 zum Preis von je € 598,80 also insgesamt € 1.796,40 (inkl. MwSt.) angeschafft werden.

Sämtliche Geräte sind im Voranschlag nicht vorgesehen und sollen daher als außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben auf den HH-Stellen 1/010-042 (Laptop Gemeindeamt), 1/240-042 (Laptop Kindergarten) bzw. 1/211-042 (Laptops Volksschule) verbucht werden. Die Bedeckung ist über den nicht veranschlagten Soll-Überschuss des Jahres 2015 gegeben.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge entsprechend den vorliegenden und im Sachverhalt angeführten Angeboten den Ankauf eines Laptops fürs Gemeindeamt zum Preis von € 636,-- (inkl. MwSt.) und eines Laptops für den Kindergarten zum Preis von € 440,-- (exkl. MwSt.) bei der Fa. Networxx und den Ankauf von 3 Laptops für die Volksschule zum Preis von insg. € 1.796,40 (inkl. MwSt.) bei der Fa. Bürotect als außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben - wie im Sachverhalt beschrieben (Bedeckung über den nicht veranschlagten Soll-Überschuss 2015) - beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**13) Verlängerung Bausperre (Dringlichkeitsantrag)**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 9. Dezember 2014 wurde für die Grundstücke 185 KG Enikelberg bzw. 333/1 und teilweise 333/2, KG Flinsbach, eine

Bausperre zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes für einen Zeitraum von 2 Jahren verordnet. Nachdem der Bebauungsplan bisher noch nicht erlassen wurde soll die Bausperre um maximal ein weiteres Jahr bzw. bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Bebauungsplan erlassen wird, verlängert werden.

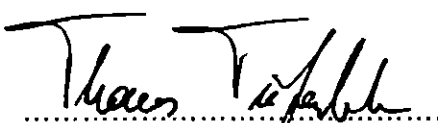
**Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende und als Beilage 4 angeschlossene Verordnung, mit der die bestehende Bausperre für die Grundstücke 185/2 (vormals 185), KG Enikelberg, und 333/1 und 333/2 (für jenen Teil der nicht als BW-A5 gewidmet ist), KG Flinsbach, verlängert wird, beschließen

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

  
.....  
Bürgermeister

  
.....  
Schriftführer

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt.

Gemeinderat: .....

Gemeinderat: .....

Gemeinderat: .....

## Dringlichkeitsantrag

Sitzung: GR-Sitzung am 18. Oktober 2016

Antragsteller: Bgm. Karl Schrattenholzer

Tagesordnungspunkt: Verlängerung Bausperre

Begründung: Da der Bebauungsplan für die KG Flinsbach bzw. die KG Enikelberg nicht rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Bausperre erlassen werden kann, soll diese um ein Jahr verlängert werden

Ich ersuche gemäß § 46 Abs.3 NÖ GO 1973 den Gemeinderat um Zustimmung zur Behandlung dieses Gegenstandes in oben angeführter Sitzung.



.....  
Bgm. Karl Schrattenholzer



Marktgemeinde NEIDLING  
Verwaltungsbezirk ST. PÖLTEN

**NIEDERSCHRIFT**  
**Ergänzungswahlen am 18.10.2016 in den**

- **Umweltausschuss und**
- **Schul- und Familienausschuss**

Entsprechend den Bestimmungen des § 115 in Verbindung mit § 107 leg.cit. erfolgt die Ergänzungswahlen für die freigewordenen Stellen in den genannten Ausschüssen:

Die von der anspruchsberechtigten Wahlpartei abgegebenen Wahlvorschläge werden vom Bürgermeister gemäß § 102 Abs.3 leg.cit geprüft und für in Ordnung befunden.

Vor Durchführung der Wahl werden zur Beurteilung der Stimmzettel die Gemeinderäte Jochen Sonnleithner (ÖVP) und Brigitte Klammer (SPÖ) beigezogen.

Die Wahl in den Umweltausschuss wird durchgeführt

abgegebene Stimmen	<u>16</u>
ungültige Stimmen	<u>1</u>
gültige Stimmen lautend auf Mag. Albert Mosgöller	<u>15</u>

Die Wahl in den Schul- und Familienausschuss wird durchgeführt

abgegebene Stimmen	<u>16</u>
ungültige Stimmen	<u>1</u>
gültige Stimmen lautend auf Mag. Albert Mosgöller	<u>16</u>

Mag. Albert Mosgöller ist somit zum Mitglied des Umweltausschusses und des Schul- und Familienausschusses gewählt..

Der Bürgermeister:

Mitglieder des Gemeinderates:

*Karl Brantner*

*Brigitte Klammer*

*Egon R...*

*Steph...*

*Steph...*

*Jochen Sonnleithner*

*Steph...*

*Steph...*

*Steph...*

*Steph...*

*Steph...*

*Steph...*

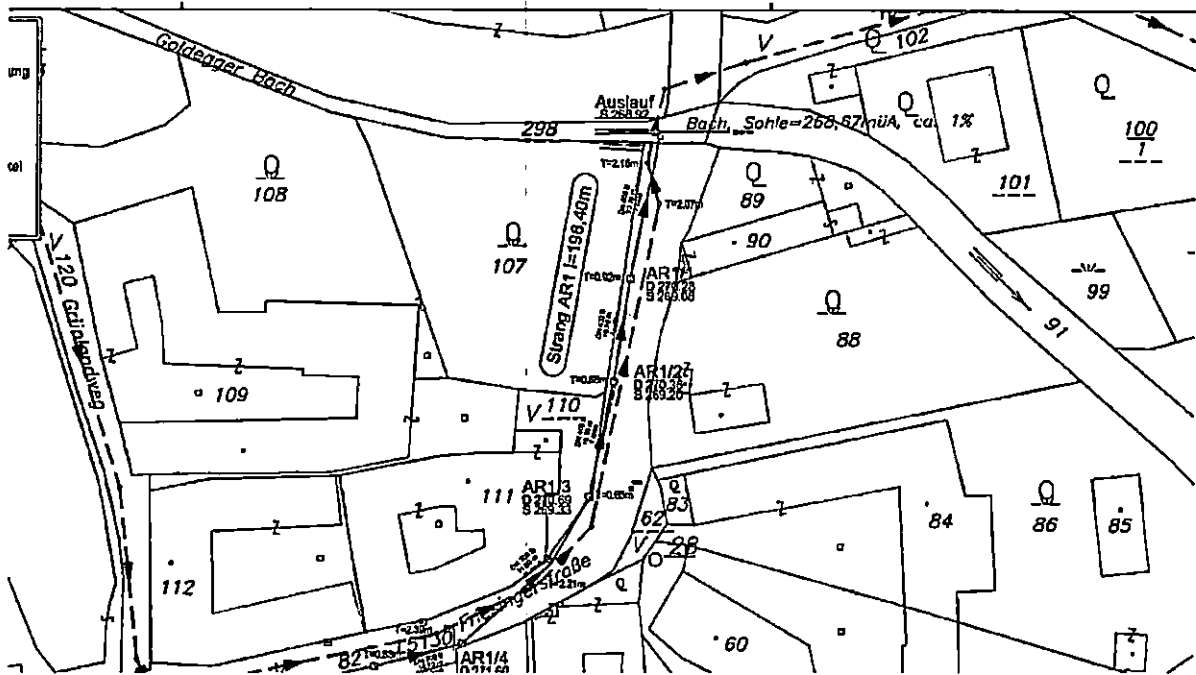
WA1-ÖWG-46002/061-2016

## Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Abwasserbeseitigungsanlage – Sanierung der bestehenden nicht wasserrechtlich bewilligten Regenwasserkanalisation (ABA Neidling BA10 – RW-Kanal Friesingerstraße)**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Marktgemeinde Neidling, Walter-Eder-Straße 7, 3110 Neidling**, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Abwasserbeseitigungsanlage** auf dem dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen **bundeseigenen Grundstück Nr. 298, EZ 165, Katastralgemeinde Afing**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes der Henninger & Partner GmbH vom 04.08.2016 (beiliegend) in folgendem Umfange zu:

**Errichtung eines rechtsufrigen Auslaufbauwerkes mittels Freispiegelleitung aus Beton (DN 300 und DN 400) sowie eine Sicherung mittels Steinwurf, auf Höhe des Grundstückes Nr. 107, Katastralgemeinde Afing, zur Einleitung der anfallenden Oberflächen- / Regenwässer in den Goldegger Bach.**



### Besondere Bedingungen:

- Die Verkehrssicherungspflichten bezüglich der vertragsgegenständlichen Anlage obliegen dem Vertragsnehmer.
- Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Rohreinmündung unter 45° in Fließrichtung zu erfolgen hat.
- Weiters ist die böschungsgleiche Ausführung des Rohrkopfes mit entsprechender Steinwurfsicherung (In Beton verlegt) bis zur Gerinnesohle erforderlich.

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

## II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziuses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

## III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus

sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

#### IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur

Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprechen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

#### V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

#### VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

#### VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

## VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

## IX

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am  
Für die Republik Österreich  
(Land- und Forstwirtschafts  
verwaltung - Wasserbau)

Neidling, am  
Für die Marktgemeinde Neidling

(Köhler-Schober)

Unterzeichnung gemäß  
NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neidling hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2016 folgende Verordnung beschlossen:

## VERORDNUNG

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 63/2016, wird die vom Gemeinderat am 9. Dezember 2014 erlassene Bausperre für die unten angeführten Grundstücke um ein Jahr bzw. bis zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes in den Baulandbereichen der angeführten Grundstücke zur Sicherung der Regelung der Bebauung, der Verkehrserschließung und der Ortsbildgestaltung, verlängert:

<b>Katastralgemeinde:</b>	<b>Grundstücksnummer:</b>
KG Enikelberg:	185/2
KG Flinsbach	333/1 333/2 für jenen Teil, der im Flächenwidmungsplan nicht als „BW-A5“ ausgewiesen ist

Der Bürgermeister

.....  
Karl Schrattenholzer